



## Antrag auf Erhöhung der bestehenden betrieblichen Altersversorgung

zurück per E-Mail an: [kundenservice@wuerttembergische.de](mailto:kundenservice@wuerttembergische.de)

☐ Direktversicherung

☐ Pensionskasse

Firma (Versicherungsnehmer)

Name Arbeitnehmer (versicherte Person)

Geburtsdatum

☐ Ja, bitte erhöhen Sie ab dem 01. \_\_\_\_ . 201\_\_ den Beitrag der betrieblichen

**Altersversorgung Nr. \_\_\_\_\_ um: \_\_\_\_\_ EUR,**

auf \_\_\_\_\_ \* \_\_\_\_\_ (Zahlungsweise).

Der Erhöhungsbetrag ist durch ☐ Arbeitgeberzuschuss  
☐ echten Arbeitgeberbeitrag  
☐ Arbeitnehmerbeitrag finanziert.

☐ Einschluss BBG-Dynamik

Die Beitragserhöhung wird nach Möglichkeit im bestehenden Vertrag vorgenommen. Sollte dies nicht möglich sein, erfolgt die Beitragserhöhung über einen neuen Vertrag. In diesem Fall erhalten Sie von uns eine Angebotspolice (Invitatio-Verfahren).

Die Erhöhung wirkt sich nur auf die Hauptversicherung sowie auf eine evtl. eingeschlossene Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit (BU) aus.

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitgebers (VN)

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers (VP)

### Bitte diese Anträge ausschließlich per E-Mail einreichen!

Die E-Mail Adresse lautet: [kundenservice@wuerttembergische.de](mailto:kundenservice@wuerttembergische.de)

**Nur wenn sich der Betrag zur Entgeltumwandlung verändert, bitte die entsprechende Entgeltumwandlungsvereinbarung ausfüllen und einreichen.**

\* Maximal 8% der BBG - 536 EUR mtl. bzw. 6.432 EUR jährlich. Aktuell pauschal besteuerte Beiträge nach § 40b EStG und steuerfreie Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG sind abzuziehen.



## Vereinbarung zur Umwandlung von Arbeitsentgelt in eine betriebliche Altersversorgung nach § 3 Nr. 63 EStG

Zwischen der Firma \_\_\_\_\_ (Arbeitgeber)

und Herrn / Frau \_\_\_\_\_ (Arbeitnehmer) wird in Abänderung

des Arbeitsvertrages mit Wirkung ab \_\_\_\_\_ folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die nachstehend angekreuzten künftigen Entgeltansprüche des Arbeitnehmers werden in einen Anspruch auf Zahlung von Versicherungsbeiträgen in eine betriebliche Altersversorgung umgewandelt. Hinzu kommt der Arbeitgeber-Zuschuss.

### a. Entgeltumwandlung

☐ **Laufendes Entgelt** monatlich EUR \_\_\_\_\_

☐ **Vermögenswirksame Leistungen (VL)** monatlich EUR \_\_\_\_\_

☐ mein VL-Vertrag soll ab sofort ruhen.

☐ mein VL-Vertrag soll (aus dem Nettogehalt) fortgeführt werden.

☐ **Sonstige Bezüge** EUR \_\_\_\_\_

### b. Obligatorischer (gesetzlicher) Arbeitgeber-Zuschuss zur Entgeltumwandlung

☐ in Höhe von \_\_\_\_\_ %, des o. g. Umwandlungsbetrages (max. 20 %) monatlich EUR \_\_\_\_\_  
oder

☐ 15 % des o. g. Umwandlungsbetrages, begrenzt auf die Höhe  
der jeweiligen Sozialabgabensparnis des Arbeitgebers derzeit monatlich EUR \_\_\_\_\_

**c. Gesamtbeitrag aus Entgeltumwandlung (= a. + b.)** monatlich EUR 0,00

**d. Arbeitgeber-Beitrag (bei Mischfinanzierung)** monatlich EUR \_\_\_\_\_

**e. Gesamtbeitrag zur bAV (= c. + d.)** monatlich EUR 0,00

### Erläuterung zum gesetzlichen Arbeitgeber-Zuschuss:

Zum Umwandlungsbetrag kommt der gesetzliche Arbeitgeber-Zuschuss hinzu (§ 1a Abs. 1a, § 26a BetrAVG). Er ist wie Entgeltumwandlung zu behandeln, d. h. das unwiderrufliche Bezugsrecht des Arbeitnehmers bezieht sich auch auf die Leistungen aus dem Arbeitgeber-Zuschuss. Er gilt ab 1.1.2019 für neu vereinbarte und ab 1.1.2022 für bereits vor dem 1.1.2019 vereinbarte Entgeltumwandlungen.

Der gesetzliche Arbeitgeber-Zuschuss entspricht der jeweiligen Sozialabgabensparnis des Arbeitgebers, max. 15 % des Umwandlungsbetrages. Aus Verwaltungsgründen ist die Vereinbarung eines festen Prozentsatzes zwischen 15 % und 20 % der Entgeltumwandlung zu bevorzugen. Soll der Arbeitgeber-Zuschuss in Höhe der jeweiligen Sozialabgabensparnis gezahlt werden und ändert sich diese, wird der Umwandlungsbetrag aus laufendem Entgelt so angepasst, dass der "Gesamtbeitrag aus Entgeltumwandlung" stets gleich bleibt.

Der Arbeitgeber-Zuschuss ist unabhängig von einem evtl. Arbeitgeber-Beitrag zu einer Förderrente nach § 100 EStG.

2. Wird eine Beitragsdynamik im Versicherungsvertrag vereinbart (Anpassungsvereinbarung), so erhöht sich der künftige Gesamtbeitrag aus Entgeltumwandlung entsprechend. Dies gilt je nach Vereinbarung auch für den Arbeitgeber-Beitrag. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, den oben genannten „Gesamtbeitrag zur bAV“ einschließlich eventueller Erhöhungen aus der Anpassungsvereinbarung an die Versicherungsgesellschaft abzuführen.

3. Wird bei vereinbarter Beitragsdynamik die Entgeltumwandlung in einem Vertrag durchgeführt, kann der „Gesamtbeitrag aus Entgeltumwandlung“ entsprechend § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) jährlich wie folgt begrenzt werden:

☐ 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (BBG West).

☐ 8 % der BBG West, verringert um evtl. geleistete pauschalbesteuerte Versicherungsbeiträge gemäß § 40b EStG (Fassung am 31.12.2004) in eine Direktversicherung oder Pensionskasse.

4. Das umgewandelte Entgelt und der Arbeitgeber-Zuschuss werden in den folgenden Durchführungsweg eingebracht
- ☐ Direktversicherung bei der Württembergische Lebensversicherung AG
  - ☐ Pensionskasse bei der Allgemeine Rentenanstalt Pensionskasse AG
5. Falls bereits eine Entgeltumwandlungsvereinbarung besteht
- ☐ wird die bisherige durch diese Entgeltumwandlungsvereinbarung ersetzt.
    - ☐ **Ein bisher bereits bestehender Arbeitgeber-Zuschuss wird auf den gesetzlichen Arbeitgeber-Zuschuss angerechnet.** Mindestens wird jedoch der gesetzliche Arbeitgeber-Zuschuss gezahlt.
  - ☐ wird diese Vereinbarung in Ergänzung zur bereits bestehenden Entgeltumwandlungsvereinbarung getroffen.
6. Beiträge aus einem ersten Dienstverhältnis sind gemäß § 3 Nr. 63 EStG lohnsteuerfrei, soweit sie
- a) 8 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (BBG West) pro Kalenderjahr nicht übersteigen (steuerlicher Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG ). Rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge sind dabei nach den steuerlichen Vorgaben vorrangig zu berücksichtigen. Evtl. geleistete pauschalbesteuerte Beiträge gemäß § 40b EStG (Fassung am 31.12.2004) in eine Direktversicherung oder Pensionskasse mindern den steuerlichen Höchstbetrag entsprechend.
  - b) als Einmalbeitrag bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis gezahlt werden und 4 % der BBG West multipliziert mit der Anzahl der Kalenderjahre (max. 10), in denen das Dienstverhältnis bestanden hat, nicht übersteigen (steuerlicher Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG). Evtl. geleistete pauschalbesteuerte Beiträge gemäß § 40b Abs. 2 Satz 3 EStG (Fassung am 31.12.2004) in eine Direktversicherung oder Pensionskasse mindern den steuerlichen Höchstbetrag entsprechend.
  - c) als Nachzahlung für ein ruhendes erstes Dienstverhältnis (z. B. bei Elternzeit) 8 % der BBG West multipliziert mit der Anzahl (max. 10) der lohnfreien ganzen Kalenderjahre nicht übersteigen (steuerlicher Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG).
7. Wird sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt unter Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG umgewandelt, so sind für einen Umwandlungsbetrag von jährlich 4 % der BBG West keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen (sozialversicherungsrechtlicher Höchstbetrag). Arbeitgeberfinanzierte Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG sowie evtl. Arbeitgeber-Beiträge zu einer Förderrente gemäß § 100 EStG sind dabei nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben vorrangig zu berücksichtigen. Über den sozialversicherungsrechtlichen Höchstbetrag hinausgehende Beiträge bleiben sozialversicherungspflichtig.
8. Beruhen die Entgeltansprüche auf einem Tarifvertrag, so ist deren Umwandlung nur möglich, soweit dies durch den Tarifvertrag vorgesehen oder zugelassen ist. Dies gilt auch für tariflich bestimmten Mindestlohn.
9. Eine Abtretung von Forderungen, Ansprüchen und Rechten aus der Versicherung sowie deren Verpfändung oder Beleihung sind ausgeschlossen.
10. Die Versicherung wird mit Einverständnis des Arbeitnehmers auf dessen Leben durch den Arbeitgeber abgeschlossen. Der Arbeitnehmer erhält ab Beginn der Versicherung ein unwiderrufliches Bezugsrecht auf die aus Entgeltumwandlung und Arbeitgeber-Zuschuss finanzierten Versicherungsleistungen einschließlich der Überschussbeteiligung. Das Bezugsrecht des Arbeitnehmers für die aus dem Arbeitgeber-Beitrag finanzierten Versicherungsleistungen richtet sich nach dem Versicherungsvertrag.
11. Die Entgeltumwandlung mindert nicht die Bemessungsgrundlage für alle gehaltsabhängigen Maßnahmen.
12. Die Versicherungsbeiträge werden vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer während der Dauer des Arbeitsverhältnisses gezahlt, längstens jedoch bis zu dem im Versicherungsschein genannten Datum für den Ablauf der Beitragszahlungsdauer. Die Pflicht zur Beitragszahlung des Arbeitgebers entfällt, wenn das Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fortbesteht (z. B. während der Elternzeit, nach Beendigung der Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall, unbezahlter Urlaub). Der Arbeitnehmer hat jedoch das Recht, die Beitragszahlung während dieser Zeit zu übernehmen, um den Versicherungsschutz in vollem Umfang aufrechtzuerhalten. Andernfalls wird die Versicherung beitragsfrei gestellt. In diesem Fall entsprechen die Versorgungsansprüche des Arbeitnehmers aus der Versicherungszusage den beitragsfreien Versicherungsleistungen, welche sich aufgrund der Beitragszahlung bis zum Zeitpunkt ihrer Einstellung ergeben.
13. Scheidet der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles aus den Diensten des Arbeitgebers aus, so werden wir die Versicherung zum Zeitpunkt des Ausscheidens auf den Arbeitnehmer übertragen. Er hat dann das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzuführen oder in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln zu lassen. Die Ansprüche des ausgeschiedenen Arbeitnehmers werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf die Leistungen begrenzt, die aufgrund der bis zum Ausscheiden des Arbeitnehmers vereinbarten Beitragszahlungen aus dem Versicherungsvertrag fällig werden. Bei Fortführung der Beitragszahlung können die Konditionen eines eventuellen Kollektivrahmenvertrages für die Zukunft nicht aufrechterhalten werden.
14. Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung des Abschlusses des Versicherungsvertrages durch den Arbeitgeber.

15. Eine zwischen den Vertragsparteien bereits bestehende Versorgungsregelung bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.
16. Sollten sich die bei Abschluss dieser Vereinbarung maßgebenden Verhältnisse nachhaltig ändern, so kann die Vereinbarung von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Beide Vertragspartner werden sich dann bemühen, diese Vereinbarung den geänderten Verhältnissen anzupassen und sich bzgl. der Weiterführung des Versicherungsvertrages mit der Versicherungsgesellschaft abzustimmen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen unseres betrieblichen Versorgungswerkes, der Ihnen noch auszuhändigenden Versicherungszusage und des Versicherungsscheines einschließlich der Versicherungsbedingungen und des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG).

**Der Arbeitnehmer bestätigt mit seiner Unterschrift insbesondere auch, die folgenden Punkte zur Kenntnis genommen zu haben.**

- I. Für Rentner, die in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) pflichtversichert sind, unterliegen die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung der Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner mit dem vollen allgemeinen Beitragssatz. Bei Kapitalleistungen gilt 1/120tel des Kapitalbetrages als beitragspflichtige monatliche Einnahme für maximal 10 Jahre. Bei freiwillig versicherten Rentnern in der GKV gelten die „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“.
- II. Die Entgeltumwandlung führt zu reduzierten Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung und ggf. anderen Sozialleistungen. Sofern aufgrund der Entgeltumwandlung das sozialversicherungspflichtige Entgelt unter die Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung fällt, kann eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung eintreten.
- III. Wird der Versicherungsvertrag vorzeitig beendet oder beitragsfrei gestellt, kann unter Umständen der Versicherungswert unter den eingezahlten Beiträgen liegen oder nicht existieren. Dies liegt daran, dass die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen werden und bei Kündigung (sofern möglich) bzw. bei Beitragsfreistellung gegebenenfalls ein angemessener Abzug sowie ein Selektionsabschlag erfolgt, sofern dieser bedingungsgemäß vereinbart ist.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum                      Unterschrift des Arbeitnehmers

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum                      Unterschrift des Arbeitgebers                      Firmenadresse des Arbeitgebers

1 Exemplar für Arbeitnehmer  
1 Exemplar für Arbeitgeber